

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am 25.04.2024**

TOP 7

Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjäh-riger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land Bremen

A. Problem

Der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ist am 11.04.2024 der Jahresbericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land vorgelegt worden.

B. Lösung

Die jährliche Berichterstattung für die Deputation wird dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. UmA sind überwiegend männlich. Spezifische Belange weiblicher und diverser umA werden in der Berichterstattung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land Bremen

400-20-10

Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) im Land Bremen

A	<u>Zusammenfassung</u>	3
B	<u>Methodische Vorbemerkung</u>	4
C	<u>Landesinterne Vorverfahren</u>	5
D	<u>Vorläufige Inobhutnahme</u>	6
	1) Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme	6
	2) Altersfeststellung	7
	3) SGB VIII-Verteilverfahren	8
E	<u>Hilfen zur Erziehung</u>	9
	1) Herkunft, Alter und Geschlecht	9
	2) Weibliche Geflüchtete	9
	3) Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen	10
	4) Rechtliche Vertretung von umA	12
	5) Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung	13
	6) Junge Volljährige	15
	7) Delinquenz	15
F	<u>Integration der Zielgruppe</u>	17
	1) Schulische Integration	17
	2) Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung	18
	3) Stand der schulischen und Ausbildungsintegration	21
	4) Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe	23
G	<u>Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe</u>	25
	1) Kulturelle Teilhabe	25

	2) Sport	25
	3) Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit	27
	4) Ehrenamt, Patenschaften, Mentoring	29
H	<u>Ausblick</u>	30

A Zusammenfassung

Das Berichtsjahr 2023 war durch einen unverändert starken Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) gekennzeichnet, der die kommunalen öffentlichen und freien Träger der vorläufigen Inobhutnahme vor große Herausforderungen stellte. Da die bundesgesetzliche Möglichkeit der bundesweiten Verteilung der umA sehr erfolgreich umgesetzt wurde, konnten insgesamt 275 umA umverteilt und die bremische Überquote von 292 % im vierten Quartal 2022 auf 223 % im vierten Quartal 2023 gesenkt werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl ankommender umA im Land Bremen bekundete der Magistrat Bremerhaven 2023 seine Bereitschaft, die Stadtgemeinde Bremen im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme zu entlasten. Die hierfür erforderliche Landesgesetzgebung wurde im ersten Quartal 2023 verabschiedet, so dass die Stadtgemeinde Bremerhaven seit dem zweiten Quartal 2023 die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme von zwanzig Prozent aller im Land Bremen ankommenden jungen Geflüchteten übernommen hat.

Die gemeinsame Umsetzung der neuen landesrechtlichen Regelungen stellte im Berichtsjahr eine der zentralen Herausforderungen für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen dar. In der Stadtgemeinde Bremerhaven musste darüber hinaus in sehr kurzer Zeit die erforderliche Infrastruktur zur vorläufigen Inobhutnahme einer sehr hohen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger geschaffen werden. Während in 2022 in der Stadtgemeinde Bremerhaven 15 umA vorläufig in Obhut genommen wurden, waren es in 2023 165 umA.

In der Folge konnten alle im Land Bremen verbleibenden umA in regulären stationären Maßnahmen versorgt werden, ohne dass die Schaffung neuer Not- und Übergangsmaßnahmen erforderlich wurde.

B Methodische Vorbemerkung

An der nachfolgenden Berichterstattung waren die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senator für Finanzen, der Senator für Inneres und Sport, der Senator für Kultur sowie der Magistrat Bremerhaven beteiligt.

Die dem Bericht zu Grunde liegenden Daten für das Land Bremen wurden, soweit es nicht anders vermerkt ist, durch das Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung (HzE) der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Verfügung gestellt. Dabei wurde als Stichtag der 31.12.2023 zu Grunde gelegt. Zu einzelnen Fragen (beispielsweise der schulischen und Ausbildungsintegration der jungen Menschen) wurde auf Daten zurückgegriffen, die die Jugendämter Bremen und Bremerhaven im Rahmen von Sondererhebungen ermittelt haben.

Bei dem hier verwendeten Begriff der/des „umA“ handelt es sich um eine Kategorie des Achten Sozialgesetzbuches. Aus Gründen der Lesbarkeit wird diese Abkürzung auch dann verwendet, wenn sowohl jugendliche als auch zwischenzeitlich volljährig gewordene unbegleitet eingereiste Personen gemeint sind. Sofern ausschließlich von Minderjährigen oder von Heranwachsenden die Rede ist, wird dies ausdrücklich vermerkt.

Dritte Ämter und Behörden – wie etwa die Senatorin für Kinder und Bildung – erheben aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen keine Daten zu umA oder verwenden – wie etwa die Polizei Bremen – bei zu eigenen Zwecken erhobenen Daten den Begriff der/des umA nicht in Gänze bedeutungsgleich. Sofern in der nachfolgenden Berichterstattung auf Daten dieser Ämter und Behörden zurückgegriffen wird, wird auf diesen Sachverhalt jeweils gesondert hingewiesen.

C Landesinternes Vorverfahren

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 42a SGB VIII ist nach § 88a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts Anderes regelt.

Auf Grundlage dieser bundesrechtlichen Ermächtigung wurde im März 2023 durch die Bremische Bürgerschaft durch Novellierung des bremischen Aufnahmegesetzes eine vom Bundesrecht abweichende landesgesetzliche Regelung geschaffen.

Landesgesetzlich ist nunmehr geregelt, dass unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die in einer der beiden Stadtgemeinden gem. § 42a Abs.1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden, landesintern verteilt werden. Hinsichtlich der quotalen Zuständigkeit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kommt der im Aufnahmegesetz bereits für andere Personengruppen geregelte Aufnahmeschlüssel 80:20 zur Anwendung. Das Verteilverfahren gem. § 42b SGB VIII wird dann in den zugewiesenen Städten durchgeführt. Zur Abstimmung in umA-Angelegenheiten finden monatliche Besprechungen zwischen Vertreter:innen des Magistrats Bremerhaven, der Stadt Bremen sowie des Landes Bremen statt.

Die Fallzahlen stellen sich im Zeitraum 01.04.2023 – 31.12.2023 wie folgt dar:

Zugänge und Zuständigkeitswechsel	Bremen	Bremerhaven	Gesamt
Zugänge insgesamt	832	32	864
Soll-Quote	80,0%	20,0%	100,0%
Soll nach Zugängen	691	173	864
tats. Zuständigkeitsveränderungen	-133	133	0
IST nach Zuständigkeitswechsel	699	165	864
IST-Quote	80,9%	19,1%	100,0%

Quelle: Arbeitsliste Landeskoordination UMA

Stand der Daten: 09.01.2024

D Vorläufige Inobhutnahme

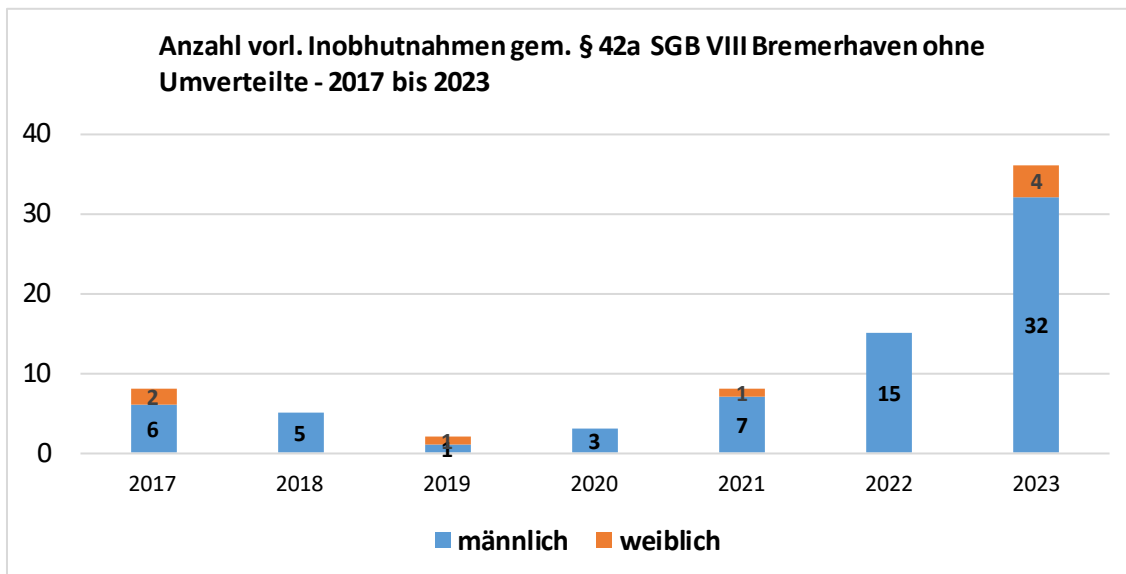
1) Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 geht der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ein Vorverfahren voraus, dessen rechtlicher Rahmen durch den damals eingeführten § 42a SGB VIII normiert wird.

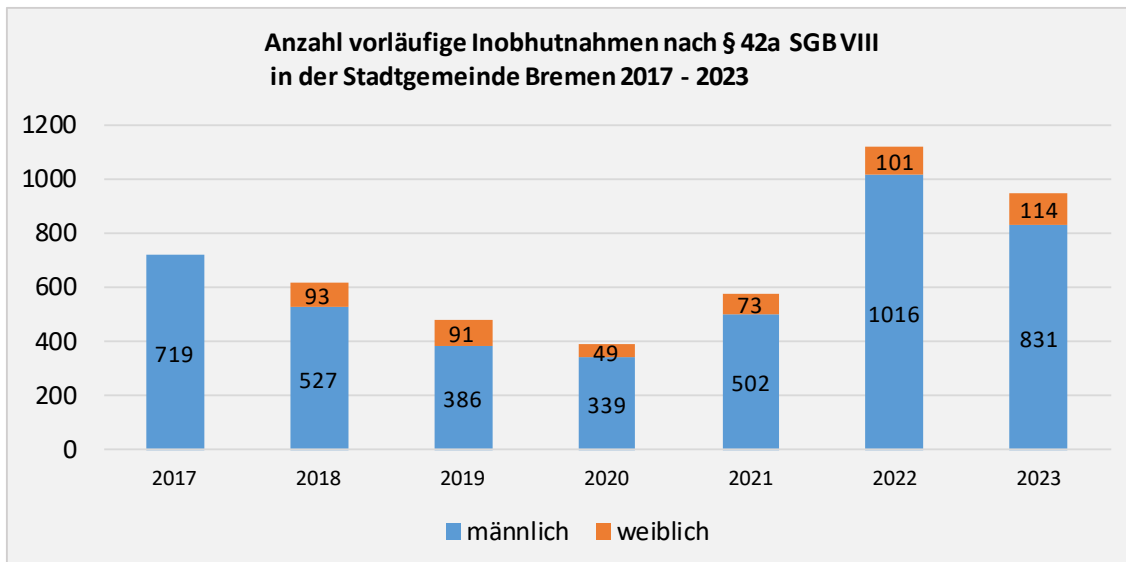
Dieses Vorverfahren, die vorläufige Inobhutnahme, dient neben dem Schutz des unbegleitet eingereisten Kindes bzw. Jugendlichen der Feststellung, ob die betreffende Person ein/e unbegleitete minderjährige Ausländer:in im Sinne des SGB VIII ist, sowie der Durchführung des SGB VIII-Verteilverfahrens.

Nach der Feststellung der Zuständigkeit durch das Land Bremen wird die vorläufige Inobhutnahme in den Kommunen Bremerhaven und Bremen durchgeführt. Um Doppelzählungen auszuschließen, werden in der Stadtgemeinde Bremen ankommende umA, für die im landesinternen Verfahren eine Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremerhaven festgelegt wird, bei der Zählung der Zugänge in der Stadtgemeinde Bremen nicht berücksichtigt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven stellte sich die Fallzahlentwicklung ohne landesintern zugewiesene Minderjährige wie nachstehend dar:



In der Stadtgemeinde Bremen entwickelten sich die Fallzahlen ohne landesintern umverteilte Minderjährige wie folgt:



In der Stadtgemeinde Bremerhaven hat das DRK Bremerhaven nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren zum 1.4.2023 den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zur vorläufigen Inobhutnahme von männlichen umA in Betrieb genommen, übergangsweise im Jugendgästehaus, so dass die Versorgung und Betreuung der ankommenden umA gesichert werden konnte. Seit dem 1.7.2023 hat das DRK in Bremerhaven-Leherheide eine Einrichtung zur Betreuung und Versorgung von unbegleiteten männlichen Minderjährigen, die „Erle“, in Betrieb genommen.

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es neben der EAE der Inneren Mission in der Steinsetzerstraße mit der Mädchen-Erstaufnahme-Einrichtung (MEA) und dem AirPortLab insgesamt drei Einrichtungen zur vorläufigen Inobhutnahme.

2) Altersfeststellung

Vor Durchführung der SGB VIII-Verteilverfahren ist es erforderlich, festzustellen, ob die vorläufig in Obhut genommene Person tatsächlich minderjährig ist. Dieser Prüfung dient die behördliche Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII. Hierbei werden auch Erkenntnisse einbezogen, die die Polizeibehörden im Zuge der erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes gewonnen haben.

Nach jugendamtlicher Feststellung waren in 2023 17 der in Bremerhaven und 157 der in Bremen vorläufig in Obhut genommenen Personen volljährig und unterlagen damit nicht dem SGB VIII-Verteilverfahren.

Sofern die Betroffenen keine Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos bleiben, können sie bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen oder sich beim Migrationsamt Bremen zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status melden. In beiden Fällen wird dann regelmäßig durch die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZAsT) eine verbindliche Verteilentscheidung gem. § 46 AsylG bzw. § 15a AufenthG getroffen. Sofern die Betroffenen erfolgreich Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen, beginnt mit Feststellung der Minderjährigkeit die Monatsfrist gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer ein Verteilverfahren durchzuführen ist.

3) SGB VIII-Verteilverfahren

Wird jugendamtlich durch Einsichtnahme in mitgeführte Ausweispapiere, durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder nach ärztlicher Begutachtung die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt, ist gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen einzuschätzen, ob das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet würde oder sonstige gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

Die Fallverläufe in den beiden Kommunen stellten sich wie folgt dar:

Fallverläufe der vorl. ION gem. §42a SGB VIII	Bremen	Bremerhaven
zuständig für Verfahren gem. § 42a	699	165
davon ges. Ausschlussgründe	194	16
davon entwichen	35	3
davon volljährig	159	17
davon sonstige Gründe	11	1
zur Umverteilung angemeldet	280	97
davon tatsächlich umverteilt	265	73
im Verfahren	20	31

Quelle: Arbeitsliste Landeskoordination UMA

Stand der Daten: 09.01.2024
























Der deutlich höhere Anteil der in der Stadtgemeinde Bremen (28 %) von der SGB VIII-Verteilung ausgeschlossenen umA im Vergleich zu diesem Anteil in der Stadtgemeinde Bremerhaven (10 %) erklärt sich daraus, dass durch das Jugendamt Bremen bereits im landesinternen Vorverfahren Ausschlussgründe geprüft werden. In der Folge werden Jugendliche, bei denen Ausschlussgründe vorliegen, nicht zu vorläufigen Inobhutnahme an die Stadtgemeinde Bremerhaven übergeben.

E Hilfen zur Erziehung

1) Herkunft, Alter und Geschlecht

Mit Stand 30.12.2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven zehn männliche umA betreut, darunter drei Volljährige. Als Herkunftsländer nennt der Magistrat Bremerhaven Syrien, Afghanistan und Ghana.

Mit Stand 31.12.2023 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 891 umA (davon 88 weiblich) in Maßnahmen der Jugendhilfe betreut. Über Altersstruktur und Herkunftsländer der betreuten jungen Menschen gibt die nachstehende Tabelle des Fachcontrollings HzE Aufschluss:

umA zum 31.12.2023	männlich	weiblich	div./ohne Ang. GebReg	Anzahl	Anteil in %	
Insgesamt				891	100%	
männlich				802	90%	
weiblich				88	10%	
div./ohne Ang. GebReg				1	0%	
nach Altersklassen	802	88	1	891		
0-5 Jahre	0	0	0	0	0%	
6-11 Jahre	10	1	0	11	1%	
12 Jahre	3	1	0	4	0%	
13 Jahre	7	3	0	10	1%	
14 Jahre	22	1	0	23	3%	
15 Jahre	39	3	0	42	5%	
16 Jahre	113	3	0	116	13%	
17 Jahre	195	17	0	212	24%	
18 Jahre	196	18	1	215	24%	
19 Jahre	128	18	0	146	16%	
20 Jahre	60	12	0	72	8%	
21 Jahre und älter	29	11	0	40	4%	
nach Herkunft TopTen	802	88	1	891		
Afghanistan	267	13	0	280	31%	
Syrien, Arabische Republik	200	4	0	204	23%	
Albanien	55	12	0	67	8%	
Gambia	52	6	0	58	7%	
Somalia	45	10	0	55	6%	
Guinea	42	12	0	54	6%	
Türkei	23	1	0	24	3%	
Algerien	15	0	0	15	2%	
Eritrea	13	0	0	13	1%	
Ukraine	8	4	0	12	1%	

2) Weibliche Geflüchtete

In der Stadtgemeinde Bremen wurden zum Stichtag 31.12.2023 für 88 weibliche umA Jugendhilfeleistungen erbracht. Dies sind zehn Prozent der gesamten Zielgruppe. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden zum 31.12.2023 keine weiblichen umA im Rahmen von Maßnahmen nach § 27 SGB VIII betreut.

Weibliche umA sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Noch stärker als männliche Jugendliche waren sie in ihrer Heimat und auf der Flucht häufig (sexualisierter) Gewalt und (sexueller) Ausbeutung ausgesetzt. Die Minderjährigen waren schon in ihren Herkunftsländern nicht geschützt und sind oft Opfer von Zwangsprostitution, Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung geworden. Nicht selten sind die Mädchen bereits in ihrem Heimatland und/oder auf der Flucht schwanger geworden.

Unbegleitete Mädchen haben bis zur ihrer Ankunft in Deutschland in der Regel keine Chance auf Bildung und Selbstbestimmung. Auch in Deutschland spielt die Herkunftsfamilie weiterhin eine starke Rolle, beispielsweise wenn die Familie eine Verheiratung wünscht und diese durch

die umA nicht abgelehnt werden darf. Auch – in Deutschland untersagte – Minderjährigenehen erschweren das selbstbestimmte Leben der jungen Mädchen. Die Fähigkeit zur Partizipation und Eigenständigkeit ist oftmals noch nicht vorhanden. Es braucht in der Hilfeplanung eine längere Zeit als bei männlichen umA, um diese zu erarbeiten und zu aktivieren.

3) Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden unbegleitete minderjährige Ausländer:innen im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII geschlechtsspezifisch untergebracht. Männliche umA werden in der Erstaufnahmeeinrichtung des DRK Bremerhaven, in der Einrichtung „Erle“ im Stadtteil Leherheide in vorläufige Obhut genommen. Weibliche umA werden durch den Träger Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V. im Mädchennotdienst vorläufig in Obhut genommen. Sofern eine bundesweite Umverteilung nicht stattfinden kann, erfolgt eine Überleitung in das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Dafür steht in Bremerhaven eine weitere Inobhutnahme-Einrichtung für männliche Jugendliche zur Verfügung und im Einzelfall erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bei anerkannten Pflegepersonen oder bei geeigneten Personen. Die Prüfung des weitergehenden Jugendhilfebedarfs erfolgt im Anschluss und eine beantragte Hilfe zur Erziehung wird bedarfsorientiert eingesetzt, z.B. in stationärer Wohnform, im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, durch betreutes Jugendwohnen gemäß § 34 SGB VIII.

In 2023 befanden sich 10 umA in Hilfen zur Erziehung, davon zwei junge Menschen ambulant in der Flexiblen Betreuung und acht junge Menschen stationär nach § 34 SGB VIII. Drei junge Volljährige sind in der stationären Wohngruppe des Helene-Kaisen-Hauses in Bremerhaven untergebracht.

In der Stadtgemeinde Bremen konnten im Berichtsjahr die in den Vorjahren aufgrund der hohen Zugänge temporär eingerichteten Not- und Übergangsmaßnahmen durch neue stationäre Jugendhilfeeinrichtungen abgelöst werden. In der nachstehenden Übersicht sind die Einrichtungen, die ausschließlich oder weit überwiegend der Unterbringung von umA dienen, aufgeführt:

Einrichtung (Adresse)	Rechts- form	Platz- zahl	Träger	kom- munal ange- mietet	Dauer Mietvertrag
Vor 2022 eröffnet					
EAE (Steinsetzerstr. 12-14, 28279)	§ 42a	95	Verein für Innere Mission	x	07.03.2005 unbefristet
Bahia Clearingstelle (Stresemannstr. 52, 28207)	§ 42	35	Bahia		01.03.2014 - 31.08.2026
Landgraf (Huchtinger Heerstr. 194, 28259)	§ 34	9	Wolken- kratzer		02.01.2018 - 31.12.2025
MEA (Huchtinger Heerstr. 194, 28259)	§ 42	13	Wolken- kratzer		02.01.2018 - 31.12.2025
In 2022 eröffnet					
Kokon (Use Akschen 81, 28237)	§ 42	16	Wildfang Plus		01.01.2022 - 31.12.2024
Haus Emil (Emil-Waldmann-Str. 5-6, 28195)	§ 34 / § 42	20	AfJ	x ab 2023	28.02.2022 - 31.03.2023 // ab 01.04.2023 - 31.03.2033 kommunal angemietet
MB Hotel (Bertha-von-Suttner-Str. 4, 28207)	§ 34	30	Vielfalt		01.03.2022 - 28.02.2025
New Base/Twitch Hotel (Hannoversche Str. 24-26, 28309)	§ 34	32	Trägerge- meinschaft aus DRK, Caritas, Petri & Eichen, Initiative für Kinder, Jugendliche Familien GmbH		01.03.2022 - 28.02.2025
BAMF-Flügel EAE (Steinsetzerstr. 12-14, 28279)	§ 42	35	Verein für Innere Mission seit 01.07.2023	x	01.07.2022 unbefristet
Wohngruppe am Markt (Kapitän-Dallmann-Str. 17- 19, 28779)	§ 34	22	Trägerge- meinschaft aus St. Theresien- haus, BRIGG, KJHV		15.07.2022 - 30.06.2024
Haus am Damm (Niedersachsendamm 39, 28201)	§ 34	36	Wildfang Plus	x	01.09.2022 - 30.09.2024
Wohngruppe Hohentor (Hohentorsheerstr. 99, 28199)	§ 34	7	Bahia		01.12.2022 - 30.11.2027

Hotel Stadt Bremen, (Heinkenstraße 3-5, 28195)	§ 34	32	Vielfalt	x	01.12.2022 - 30.11.2027
Hotel Hansahof, (Brüggeweg 20-22, 28309)	§ 34	43	Weserberg	x	15.11.2022 - 14.11.2024
Jugendhaus Nordpol (Hammersbecker Straße 203, 28755)	§ 34	33	Trägerge- meinschaft AfJ, KRIZ, SOS Kinderdorf Worpswede	x	01.12.2022 - 30.11.2025
Hotel Europa (Alter Postweg 289, 28207)	§ 34	36	AWO	x	15.12.2022 - 26.07.2023
Vorläufige Inobhutnahme Air- Port-Lab (Flughafendamm 40, 28199)	§ 42a	40	Johanniter Unfallhilfe Ortsgruppe Bremen	x	15.12.2022 - 30.06. 2024
In 2023 eröffnet					
Papillon (Schiffbauerweg 4, 28237)	§ 34	42	Wildfang Plus	x	15.06.2023 - 14.06.2028
Jugendhaus (Bernhardstraße 9-11 28203)	§ 34	36	Vielfalt		15.06.2023 - 14.08.2028

4) Rechtliche Vertretung von umA

Für minderjährige Drittstaatenangehörige, die ohne Begleitung nach Deutschland eingereist sind und die vom Jugendamt nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden, ist nach § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Unverzüglich entspricht laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einem Zeitraum von bis zu drei Tagen. Wichtig ist hier, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII von der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger gem. § 42a SGB VIII zu differenzieren. Auf Grund rechtlich vorgeschriebener Prüfungen zur Aufenthaltsbestimmung, möglicher Umverteilung und der Suche nach Verwandten, erfolgt während der vorläufigen Inobhutnahme noch keine Bestellung eines Vormundes. Die rechtliche Vertretung erfolgt in dieser Zeit in Form einer Notvertretung i.S.d. § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII durch das Jugendamt.

Liegt eine Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII vor, erfolgt die Bestellung eines Vormundes durch das Familiengericht. Dem Gericht ist darzulegen, dass der elterlichen Sorge nicht durch bestehende Personensorge- und Erziehungsberechtigte nachgekommen werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die elterliche Sorge gem. § 1674 BGB ruht, weil sich die Eltern des jungen Menschen im Drittstaat aufhalten und an der Wahrnehmung des Sorgerechts tatsächlich gehindert sind oder wenn die elterliche Sorge mit dem Tod der Eltern endete (vgl. § 1681 BGB). Sind die Merkmale der Minderjährigkeit, fehlender Personensorgeberechtigter und einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfüllt, wird ein Vormund gem. § 1773 BGB als rechtlicher Vertreter für die unbegleiteten Minderjährigen bestellt. Als rechtliche Vertreterinnen und Vertreter des jungen Menschen obliegt ihnen unter anderem die Klärung der Unterbringung, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, der medizinischen Versorgung, Erziehung und Ausbildung sowie die Prüfung asylrelevanter Punkte als auch die Klärung von Vermögensangelegenheiten.

Mit Stand vom 31.12.2023 standen 513 minderjährige Geflüchtete unter Vormundschaft oder Pflegschaft durch das Jugendamt Bremen (Vergleich 31.12.2022: 584). Unbegleitete minderjährige Geflüchtete stellen damit einen Anteil von 45 % der insgesamt geführten Amtsvormundschaften in der Stadt Bremen dar. In der Stadt Bremerhaven befanden sich am Jahresende 23 unbegleitete minderjährige Geflüchtete unter Amtsvormundschaft.

In einigen Fällen reisen minderjährige Geflüchtete in Fluchtgemeinschaften ein und sind entsprechend nicht unbegleitet, sondern in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person. Ist hier keine Inobhutnahme erforderlich, da die Voraussetzungen gem. § 42 SGB VIII nicht vorliegen, verbleiben die Minderjährigen im Haushalt der erziehungsberechtigten Person aus der Fluchtgemeinschaft. Die Erziehungsberechtigten übernehmen jedoch in nur seltenen Fällen die rechtliche Vertretung, so dass die Amtsvormundschaft bestellt wird. Auf Grund dieser Fallkonstellationen ergibt sich in der statischen Auswertung eine höhere Fallzahl minderjähriger Geflüchteter in der Amtsvormundschaft als minderjähriger Geflüchteter, die gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

In der Praxis der Vormundschaft sind insbesondere die ersten Monate der Vormundschaft von einer intensiven Arbeit von Vormund und Mündel geprägt, da bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, vor allem bei jenen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen, Asylverfahren zur Aufenthaltsklärung anstehen, die mit einer möglichen Familienzusammenführung und wichtigen existenziellen Fragen einhergehen und entsprechend eine hohe Bedeutung für die Minderjährigen haben. In dieser Zeit ist es erforderlich, dass sich die Vormünder mit der Fluchtgeschichte, die häufig mit Kriegserfahrung und Traumatisierung einhergeht, intensiv auseinandersetzen.

Durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene reformierte Vormundschaftsrecht wird die Stärkung der Rechte von jungen Menschen und die Berücksichtigung deren kulturellen Hintergrundes analog zur SGB-VIII-Reform betont. Vormünder von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sind im Interesse der jungen Menschen daher verstärkt gefordert, sich mit den individuellen persönlichen, kulturellen und entwicklungsspezifischen Bedürfnissen gem. § 1788 BGB zu befassen. Oberstes Ziel für geflüchtete Kinder und Jugendliche sollte dabei sein, Integrationsmöglichkeiten sicherzustellen.

In der Stadt Bremen werden neben der Vormundschaft durch das Jugendamt auch ca. 15 ehrenamtliche Vormundschaften geführt. Diese können als eine Chance gesehen werden, die jungen Geflüchteten bei ihrer Integration verstärkt durch die Einbindung in die Gesellschaft zu unterstützen.

5) Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Erstuntersuchung durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes und im weiteren Verlauf gegebenenfalls durch die medizinischen Angebote vor Ort. Im Jahr 2023 wurden für 30 minderjährige Kinder/Jugendliche Erstuntersuchungen durchgeführt. Im diesem Rahmen erfolgte eine Beratung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus und zur Masern-Impfpflicht und im Bedarfsfall zu Nachholimpfungen. Die Minderjährigen werden an die Röntgenambulanz zur Überprüfung von TBC übermittelt. Zu Fragen der Beschulung findet ein Austausch mit dem Schulamt statt. Im Bereich der psychosozialen Versorgung wird ggf. die Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche einbezogen. Bei Bedarf wird im Rahmen von Einzelfallentscheidungen an weitere Institutionen bzw. therapeutische Angebote vermittelt.

Für die Stadtgemeinde Bremen führt das Gesundheitsamt Bremen die Erstuntersuchungen in der Erstaufnahmeeinrichtung mit ärztlicher Stellungnahme zum Umverteilverfahren für umA vor Ort durch. Weiterhin nimmt das Gesundheitsamt Bremen die medizinische Erstversorgung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wahr.

Im Jahr 2023 wurden bei 917 umA, davon 84 weiblich, medizinische Erstuntersuchungen durchgeführt. Es erfolgten Beratungen zur Masern-Impfpflicht und Aufklärungen über Impfangebote. Insgesamt wurden 2.231 Impfungen nach STIKO vorgenommen. Bei bestehenden Sprachbarrieren werden bei der Untersuchung Sprachmittler:innen eingesetzt, meist per Videodolmetsch-System, um eine fehlerfreie Kommunikation mit den umA zu gewährleisten. In 2023 wurde diese Möglichkeit 651 Mal genutzt.

Je nach ermitteltem individuellen Bedarf wird nach der Erstuntersuchung eine Empfehlung zur weiteren Diagnostik oder Therapie in externen medizinischen Einrichtungen, wie Arztpraxen oder Kliniken, ausgesprochen und in Kooperation mit der medizinischen Koordination der Inneren Mission in die Wege geleitet. In der psychosozialen Versorgung stehen besonders Fragen der Krisenbewältigung, der Trauma-Verarbeitung, der Kommunikation und der Integration in den neuen Lebensort im Vordergrund. Auch hierzu wird nach Einschätzung des ärztlichen Personals bei Bedarf eine weitere psychosoziale Betreuung empfohlen.

In der medizinischen Versorgung stellten Erkrankungen des Verdauungstraktes inkl. der Zähne die häufigsten zu behandelnden Diagnosen dar (hier dominiert Kariesbefall deutlich), gefolgt von Hauterkrankungen, bei denen Hautausschläge und infizierte Wunden dominierten, sowie Skabies-Infektionen und Narben durch Gewalteinwirkung. Psychische Auffälligkeiten traten meist in Form von Schlafstörungen auf. Diese wurden häufig von den umA in Verbindung mit traumatisierenden Erlebnissen vor oder während der Flucht berichtet. Außerdem wurden viele Sehbeeinträchtigungen im Rahmen des Sehscreenings festgestellt und eine augenärztliche Vorstellung empfohlen. Aufgrund der rückläufigen Zahlen von Covid-19 Fällen in der Bevölkerung und den entsprechend angepassten Empfehlungen, nimmt die Ausbruchsprävention im Gegensatz zu den vorigen Jahren, nur noch eine untergeordnete Rolle ein. Laut Infektionsschutzgesetz erfolgt zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkuloseinfektion in Gemeinschaftsunterkünften bei allen umA eine entsprechende Diagnostik. 2023 wurden insgesamt 911 IGRA (interferon gamma release Assay einem Bluttest der eine Infektion mit Tuberkulosebakterien verlässlich nachweist) durchgeführt. Davon waren 125 positiv (13,7 %), d.h. es liegt eine latente Infektion vor. Die weitere Diagnostik ergab, dass 7 von denen auffällige Röntgenbefunde hatten. Alle Fälle wurden gemäß Infektionsschutzgesetz behandelt.

Neben der medizinischen Erst- und Allgemeinversorgung gibt es in Bremen unterschiedliche stationäre und ambulante Angebote zur therapeutisch-psychiatrischen Versorgung psychisch belasteter junger Geflüchteter. Das Angebot reicht von psychologischer Beratung, Kurzzeittherapien, heilpädagogischen Hilfen, Kunsttherapien, Musiktherapien, therapeutischen Sportgruppen und Psychoedukationsgruppen. Für minderjährige Geflüchtete mit starken psychischen Belastungsreaktionen und psychischen Erkrankungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater:innen und –psychotherapeut:innen sowie der KIPSY (Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz) am Gesundheitsamt Bremen. Dort können ambulante Beratungsgespräche und Kurzzeitinterventionen stattfinden. Zudem besteht bei Bedarf die Möglichkeit einer stationären Aufnahme in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und –psychosomatik am Klinikum Bremen Ost.

6) Junge Volljährige

Im Rahmen der SGB VIII-Reform wurde § 41 SGB VIII, der die Hilfen für junge Volljährige normiert, neu geregelt und der entsprechende Rechtsanspruch auf Hilfen gestärkt. Gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII (neu) erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

In der Zielgruppe der umA wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Stichtag 30.12.2023 drei junge Volljährige durch die Jugendhilfe betreut. In der Stadtgemeinde Bremen waren es mit Stichtag 31.12.2023 473 junge Menschen (52 Prozent); 40 junge Menschen (vier Prozent) hatten bereits das 21. Lebensjahr vollendet.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Zuge der Deputationsberichterstattung eine Sonderauswertung zu den absehbaren mittelfristigen Bedarfen junger volljähriger Geflüchteter in der bremischen Jugendhilfe durchgeführt. Mit Stichtag 31.12.2023 wurde prognostiziert, dass in etwa 130 Fällen die Hilfe in 2024 von stationär auf ambulant umgestellt werden kann, sobald für die Heranwachsenden geeigneter Wohnraum gefunden werden kann.

7) Delinquenz

Die spezialisierte Jugendhilfe im Strafverfahren des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration & Familien (F9) arbeitet im Jugendstrafverfahren eng mit delinquenten umA und jungen volljährigen Geflüchteten. Für 2023 lässt sich feststellen, dass Fallzahlen zum Vorjahr gestiegen sind. Das gilt sowohl für die eingegangenen Anklagen (+32 %) als auch für die Anzahl der strafauffälligen Personen (+12,5 %).

Der Anstieg resultiert aus den folgenden Entwicklungen:

1. Die durchschnittliche Anzahl der in der Stadtgemeinde lebenden umA und jungen volljährigen Geflüchteten vom Jahr 2022 hin zum Berichtszeitraum 2023 hat sich um etwa 37 % erhöht (2022: 643 / 2023:879). Dies bedeutet, dass die Strafauffälligkeit pro Kopf zurückgegangen ist.
2. Allgemeine Entwicklung im Bereich der Jugenddelinquenz: Nachdem die Jugenddelinquenz über einen langen Zeitraum von 2007 an rückläufig war und Jugendkriminalität in dieser Zeit um mehr als ein Drittel zurückgegangen ist, zeichnet sich seit 2022 eine sich verändernde Sachlage ab. In den ersten beiden Jahren der Corona-Pandemie 2020/2021 sank die Kinder- und Jugenddelinquenz weiter ab. Ursächlich hierfür waren die kontaktreduzierenden Maßnahmen, die dazu geführt haben, dass Freizeitaktivitäten, die Jugenddelinquenz begünstigen können (insb. im Rahmen des Nachtlebens), nicht/kaum stattgefunden haben. Zu dem postpandemischen Anstieg der polizeilich registrierten Kinder- und Jugendkriminalität existieren erste kriminologische Erklärungsansätze. Vermutet wird, dass der Anstieg unter anderem auf zeitige Nachholeffekte zurückzuführen ist. Nach dem Wegfall der kontaktreduzierenden Maßnahmen kam es 2022 zu einem gewöhnlichen Anstieg in den Kohorten, für die dieser Anstieg alterstypisch war. Zudem wurde ein nachholender Anstieg unter älteren Kohorten festgestellt, die während der Corona-Jahre kaum Gelegenheit hatten, die eigentlich entwicklungstypischen, Jugenddelinquenz begünstigen Erfahrungen zu sammeln.

3. Im September 2023 hat die Polizei Bremen die SOKO Junge Räuber gegründet, die ihren Fokus auf die Zielgruppe gelegt und mit ihrer erfolgreichen Arbeit das Dunkelfeld aufgehellt hat.

Die jugendamtliche Alterseinschätzung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (siehe D2) entfaltet keine Bindewirkung für dritte Behörden. Dies führt immer wieder zu divergierenden Altersfeststellungen zwischen dem Jugendamt und den Strafverfolgungsbehörden. Hieraus ergeben sich in der Praxis Probleme, die nicht schematisch, sondern nur im Einzelfall gelöst werden können. Der Altersschnitt der jungen Menschen im Jugendstrafvollzug ist nach den jugendamtlichen Feststellungen hoch (etwa 23 Jahre). Aus der Jugendhilfe heraus können diesen jungen Erwachsenen häufig keine Angebote mehr gemacht werden (Jugendhilfe endet gemäß § 41 SGB VIII in der Regel mit 21 Jahren). Das 2023 entwickelte Leistungsangebot „Betreuungsweisung“ greift dieses Problem auf. Der Leistungsangebotstyp (LAT) lässt eine Leistungsbewilligung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe zu, sofern der junge Mensch bei Tatbegehung (und nicht zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung) nach jugendamtlichen Erkenntnissen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. So wurde 2023 ein Angebot geschaffen, das sich nach jugendrichterlichem Beschluss und durch die autonome Entscheidung des Jugendamtes auch für ältere junge Menschen eingeleitet werden kann.

F Integration der Zielgruppe

1) Schulische Integration

Neu zugewanderte umA sind nach Verfügung Nr. 53/2018 schulpflichtig und haben unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel einen Anspruch auf einen Schulplatz im Land Bremen. Die Schulplatzvergabe erfolgt zentral durch die Senatorin für Kinder und Bildung und richtet sich nach verfügbaren Schulplätzen für die altersentsprechenden Jahrgänge, wobei eine möglichst wohnortnahe Schulzuweisung angestrebt wird.

Die Regelstruktur im Land Bremen sieht für die Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter Schüler:innen für alle Schulformen ein integratives Beschulungsmodell vor. Die Schüler:innen werden einer Regelklasse zugewiesen, erhalten aber zunächst überwiegend DaZ-/DaF-Unterricht in einem jahrgangsübergreifenden Vorkurs außerhalb des Regelunterrichts. Die inhaltlichen Grundlagen des Vorkurses werden nach Vorgaben der Regelstruktur und durch das schulinterne Sprachförderkonzept entwickelt. Der Unterricht im Vorkurs ist für die Dauer von einem Schuljahr mit 25 Wochenstunden angelegt. Je nach Sprachstand werden die neu zugewanderten Schüler:innen anteilig mit einem steigenden Stundenanteil in ihren Regelklassen beschult und nehmen am Betreuungsangebot des Ganztags teil. Zu Beginn können sie zum Beispiel bereits am Mathe-, Sport- und/oder Kunstunterricht teilnehmen, später auch am Politik- oder Geschichtsunterricht. Nach dem einjährigen Besuch des Vorkurses wechseln die Schüler:innen vollständig in ihre Regelklassen. Um den erfolgreichen Übergang in das Regelsystem zu unterstützen, verfügen die Oberschulen und Gymnasien über jeweils zehn zusätzliche Lehrer:innenwochenstunden.

Für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Beschulung im Vorkurs für zwei Jahre vor Eintritt in die Eingangsphase mit dem Ziel, mindestens das Sprachniveau B1 zu erreichen. Nach Abschluss des Vorkurses wechseln sie in eine Regelklasse der Eingangsphase und erhalten parallel das Angebot weitergehender Sprachförderung.

Für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit Alphabetisierungsbedarf werden zusätzlich Vorkurse mit dem Schwerpunkt Alphabetisierung vorgehalten. In einer Gruppenstärke von maximal 12 Schüler:innen findet hier für die Dauer eines Jahres mit 20 Unterrichtsstunden pro Woche eine intensive Alphabetisierung statt. Der Alphabetisierungsbedarf wird über ein Lesekompetenz-Screening-Verfahren in der Herkunftssprache erfasst. Nach dem Vorkurs mit Schwerpunkt Alphabetisierung wechseln die Absolvent:innen in einen regulären, teilintegrativen Vorkurs.

Neu zugewanderte Jugendliche der Jahrgangsstufen 8 und 9 werden in abschlussorientierten Klassen (AO-Klassen) unterrichtet. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre angelegt und erfolgt zum Teil jahrgangsübergreifend. Ziel ist es, den Schüler:innen trotz ihres späten Einstiegs in das Bremer Schulsystem einen Schulabschluss (Einfache oder erweiterte Berufsbildungsreife) zu ermöglichen. Im Rahmen von 35,5 Wochenstunden erhalten diese Schüler:innen eine Kombination aus intensiver Sprachförderung und sprachsensiblen Fachunterricht. Im Rahmen der DaZ-Anschlussförderung wird den neu zugewanderten Schüler:innen zum Abschluss eines mehrjährigen Deutschunterrichts die Vorbereitung für und die Teilnahme an der DSD-Prüfung der Kultusministerkonferenz ermöglicht. Unterschieden werden die Prüfungsformate DSD 1 (allgemeinbildend) und DSD pro (berufsbildend) mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1.

Aufgrund der seit 2022 stetig sehr stark zunehmenden Zuwanderung und damit verbundenen Kapazitätsengpässen in den Jahrgängen und Vorkursen wurden zusätzlich

Willkommenschulen eingerichtet. In der Willkommenschule an der Ellmersstraße erhalten jugendliche Geflüchtete aus allen Herkunftsländern DaZ-/DaF-Unterricht und sprachsensiblen Fachunterricht oder nehmen zunächst an Alphabetisierungsmaßnahmen innerhalb der Schule teil. Spät zugewanderte Jugendliche werden in vier AO-Klassen auf den Schulabschluss vorbereitet und nehmen an berufsorientierenden Maßnahmen teil.

2) Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung

Folgende Projekte für junge Geflüchtete werden durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration finanziert:

Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete in der Jugendberufsagentur

Unter dem Dach der Jugendberufsagentur (JBA) Bremen richtet sich seit August 2017 die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete an die Zielgruppe der „unversorgten“ jungen Geflüchteten ab 15 Jahren. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), in Verwaltung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration finanziert, werden in dem Projekt diejenigen jungen Menschen unterstützt, die sich mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Anerkennung als Asylberechtigte in Bremen aufhalten – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und ihren Sprachkenntnissen. Die Beratung erfolgt an den Standorten der Jugendberufsagentur in Bremen Mitte und Bremen Nord. Die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete hat zum einen das Ziel, die jungen Menschen ausfindig zu machen, die noch nicht von einem Partner der JBA auf dem Weg zum Berufsabschluss begleitet werden (und z.B. ggf. noch in Übergangwohnheimen oder anderen Einrichtungen wohnen) und zum anderen jene jungen Menschen zu begleiten, die bereits in den Rechtskreisen SGB II und SGB III angebunden sind und darüber hinaus aber Unterstützungsbedarfe haben.

Gateway (vormals BremerIntegrationsQualifizierung BIQ)

Seit 2017 bietet die Senatorin für Kinder und Bildung gemeinsam mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund nach Beendigung ihrer Schulpflicht mit dem Modellprojekt Gateway (vormals die BremerIntegrationsQualifizierung) eine berufs- bzw. ausbildungsvorbereitende Perspektive mit einem Schwerpunkt auf Deutschsprachförderung an. Im Projekt wird den jungen Menschen auf freiwilliger Basis die Möglichkeit gegeben, ihre Deutschsprachkompetenzen durch den Besuch eines zertifizierten Sprachförderkurses mit dem Ziel B1 auszubauen und bei Bedarf zusätzlich ihre berufliche Orientierung zu vertiefen und vertiefende Grundbildungskennnisse zu erwerben. Ziel ist auch die Unterstützung beim Übergang in Ausbildung, eine Einstiegsqualifizierung oder das Programm „Zukunftschance Ausbildung“ beim Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ). Gateway wird von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) finanziert.

Ausbildungsförderung

Die im Rahmen der Ausbildungsgarantie angebotenen Projekte der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration stehen grundsätzlich auch für geflüchtete junge Menschen offen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Es zeigt sich, dass der Anteil junger geflüchteter Menschen in den Maßnahmen stetig wächst. Um die Chance der jungen geflüchteten Menschen weiter zu verbessern, sind die Maßnahmen des Landes nicht auf eine bestimmte Altersgruppe oder einen bestimmten Aufenthaltsstatus beschränkt, sondern offen für alle Interessierten.

Das Landesprogramm "Ausbildungsgarantie" im Land Bremen hat das Ziel, junge Menschen zu unterstützen, denen es nicht gelingt, von allein einen für sie passenden Ausbildungsplatz zu finden oder ihre Ausbildung erfolgreich zu beenden. Ein Schwerpunkt des Landesprogrammes ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zum Beispiel durch die Finanzierung zusätzlicher betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für junge Menschen, die bisher keinen Ausbildungsplatz gefunden haben oder ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen mussten. Dies geschieht in Form von zusätzlichen Ausbildungsplätzen beim Aus- und Fortbildungszentrum des Landes Bremen sowie insgesamt rund 500 zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Ausbildungsverbünde in Bremen und Bremerhaven. Junge Menschen mit Flucht- /Migrationshintergrund werden dabei besonders adressiert, indem eine begleitende Deutschsprachförderung angeboten wird.

Um junge Menschen mit Flucht/Migrationshintergrund in der Ausbildungsvorbereitung und während der Ausbildung zu unterstützen, wird einerseits die Einstiegsqualifizierung (EQ) beim Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) durch Sprachförderung und Grundbildung flankiert sowie Ausbildungsbegleitende Hilfen mit Deutschsprachförderung (AbH) für vollschulische Ausbildungen angeboten und gefördert.

Mit dem Ziel, junge Menschen mit Flucht-/Migrationshintergrund an eine Ausbildung in der Pflegehilfe heranzuführen, wird in Bremerhaven zudem aktuell noch das Projekt „Sprungbrett Pflege" umgesetzt, das eine Vorqualifizierung einschließlich Deutschsprachförderung bietet. Zudem werden verschiedene Ausbildungsberatungen wie das Ausbildungsbüro der Handelskammer und Ausbildungsbegleiter:innen bei der Handels- und Handwerkskammer gefördert.

„Zukunftschance Ausbildung“ – ein Ausbildungsprogramm insbesondere für junge Geflüchtete

Das Ausbildungsprogramm „Zukunftschance Ausbildung“ ist ein umfassendes Projekt der Freien Hansestadt Bremen, durchgeführt vom Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ), in dem junge Menschen in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr auf eine duale Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Ausbildungsprogramm basiert auf einen Senatsbeschluss vom 05. November 2013, in dem im Rahmen der „Bedarfsanalyse und des Finanzierungskonzeptes zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ beschlossen wurde, dass zur Beschleunigung des Integrationsprozesses von Geflüchteten im ausbildungsfähigen Alter bis zu 25 jungen Geflüchteten eine Einstiegsqualifizierung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit anschließender Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll. An dem Projekt beteiligt waren neben der Senatorin für Finanzen und dem AFZ, das Jobcenter Bremen, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und die Allgemeine Berufsschule, an der ein großer Teil der jungen Menschen seinerzeit beschult wurde, das Amt für Soziale Dienste, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundesagentur für Arbeit, der Senator für Inneres sowie das Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz (BIN), das die Schnittstelle zu den jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund bildete.

Das Angebot richtete sich an junge Geflüchtete, die seit 2009 der Freien Hansestadt Bremen zugewiesen waren und hier ihren Wohnsitz hatten. Der Aufenthaltsstatus und die Beschäftigungserlaubnis mussten darüber hinaus die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ermöglichen. Im Rahmen einer einjährigen EQ, die erstmals ab

Herbst 2014 begann und die durch zusätzliche Angebote zur Weiterentwicklung der deutschen Sprachkompetenz und sozialpädagogische Unterstützung flankiert wurde, sollten erste berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden. Zudem haben die Teilnehmenden bereits zu Beginn der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besucht. Mit der durch die Agentur für Arbeit und Jobcenter finanzierten EQ wurden sie auf eine Ausbildung im dualen System vorbereitet.

Ab September 2015 war bei erfolgreichem Abschluss der EQ ein Übergang in ein Berufsausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vorgesehen. Die entsprechenden EQ-Verträge sind mit dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) geschlossen worden. Das AFZ gewährleistete während der Einstiegsqualifizierung die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen, sowie die Planung und Durchführung der flankierenden Unterstützungsmaßnahmen (Sprachkurse, ausbildungsbegleitende Hilfen – ABH – sozialpädagogische und verwaltungsmäßige Betreuung).

Seit dem Jahr 2015 kooperiert das AFZ mit Ausbildungsbetrieben des privaten Sektors, um eine ausreichende Anzahl der EQ-Plätze anzubieten. Die meisten Teilnehmenden der EQ-Maßnahmen haben im Anschluss an die EQ einen regulären Ausbildungsvertrag bei Ausbildungsbetrieben der privaten Wirtschaft oder beim AFZ abgeschlossen.

Die bisherige Bilanz des Programms stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der angebotenen EQ-Plätze	Anzahl der Teilnehmenden	Gesamtzahl der EQ-TN, die im Anschluss einer EQ eine Berufsausbildung beim AFZ oder in der Privatwirtschaft begonnen haben
2014	25	23	21
2015	51	51	40
2016	100	91	60
2017	80	60	38
2018	250	160 (inkl. 19 Altenpflegehelfer:innen und 12 Rettungssanitäter)	77 + 19 Altenpflegehelfer:innen + 12 Rettungssanitäter
2019	130	93	37 + 5 Altenpflegehelfer:innen + 11 Rettungssanitäter
2020	130	66	41
2021	130	83	46
2022	130	70	40
2023	130	63	EQ endet am 31.08.2024

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden im Bereich des AFZ jeweils 130 EQ-Plätze angeboten.

Im Jahr 2020 haben 66 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen, im Jahr 2021 waren es 83, im Jahr 2022 70 Teilnehmende und im laufenden Jahr haben 63 junge Menschen angefangen.

Eine Differenzierung nach unbegleitet minderjährigen Ausländer:innen ist nicht möglich, da dies für die Projektteilnahme unerheblich ist.

Seit dem Jahr 2017 zeigt sich eine deutliche Differenz zwischen der Anzahl der angebotenen EQ-Plätze und der Anzahl von jungen, geflüchteten Menschen, die das Angebot angenommen haben. Das hängt damit zusammen, dass nicht alle angebotenen EQ-Plätze mit den Qualifizierungswünschen der Zielgruppe übereinstimmen. Außerdem sind viele der geflüchteten Menschen nicht an einer vorher gehenden beruflichen Qualifizierung (Berufsausbildung) interessiert, sondern wollen sofort und ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung eine berufliche Tätigkeit ausüben. An dieser Stelle ist auch zukünftig noch sehr viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Erfreulicherweise ist daneben auch zu beobachten, dass immer mehr geflüchtete Menschen auch ohne Einstiegsqualifizierung eine direkte Einstellung in ein Ausbildungsverhältnis anstreben. Auf der anderen Seite gibt es auch einen zunehmenden Anteil an jungen Menschen, die noch nicht bereit für eine EQ sind bzw. für die auch die Anforderungen einer EQ noch zu ambitioniert sind. Der relativ deutliche Rückgang der Einstellungen in den Jahren 2020 bis 2022 war unter anderem auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Durch die Pandemie waren viele Kooperationsbetriebe sehr zurückhaltend, Praxisstellen für die Einstiegsqualifizierung zur Verfügung zu stellen bzw. Übernahmezusagen für eine anschließende Berufsausbildung nach dem Ende der EQ zu machen. Um dennoch für die Zielgruppe Ausbildungsperspektiven zu eröffnen, wurden in Kooperation zwischen dem AFZ und der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (ABiG), die als Träger den Ausbildungsverbund für die Stadt Bremen koordiniert, zusätzliche Plätze für (außerbetriebliche) Einstiegsqualifizierungen in diversen Berufsbildern geschaffen. Diese Kooperation zwischen dem AFZ und der ABiG wurde auch im Jahr 2023 fortgeführt.

Insgesamt sind die intensiv begleiteten EQ-Maßnahmen mit den diversen flankierenden Unterstützungsangeboten als sehr erfolgreich zu bezeichnen und haben mittlerweile auch außerhalb des Landes Bremen Vorbildcharakter erlangt. Angesichts des durch die Pandemie eingebrochenen Ausbildungsstellenmarktes und vor dem Hintergrund der noch im Schulsystem befindlichen geflüchteten jungen Menschen sowie jungen Menschen mit pandemiebedingt noch größeren Bildungsdefiziten ist die Fortsetzung des Programms geboten. Seit 2021 ist diese Maßnahme nicht mehr nur für geflüchtete Menschen, sondern auch für andere, benachteiligte Personengruppen geöffnet worden. Sie stellen derzeit aber die Minderheit der jungen Menschen in „Zukunftschance Ausbildung“ dar.

3) Stand der schulischen und Ausbildungsintegration

Der Magistrat Bremerhaven teilt zum Stand der schulischen Integration der Zielgruppe mit, dass beim Amt für Jugend, Familie und Frauen hierzu keine Daten erhoben werden.

Das Bremer Jugendamt hat zum 31.12.2023 die Daten zum Schulbesuch der jungen Menschen ausgewertet. Der Stand der schulischen Integration stellt sich wie folgt dar:

Stand der schulischen Integration	Anzahl
Schulbesuch	734
Schulabschluss erworben, kein weiterer Schulbesuch	105
Schule ohne Abschluss verlassen	45
Sprachkurs	2
Keine Angaben	1
Gesamt	887

Insgesamt haben 127 der durch die Jugendhilfe in Bremen betreuten umA bereits einen Schulabschluss erworben. 22 von ihnen besuchen weiterhin eine bremische Schule. Die Art der erworbenen Abschlüsse stellt sich wie nachstehend dar:

Schulabschluss	Anzahl
BBR	22
ErwBBR	75
MSA	26
Fachhauptschulreife	1
Allgemeine Hochschulreife	3
Gesamt	127

Zum 31.12.2023 befanden sich 82 umA in ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen oder bereits in schulischer oder beruflicher Ausbildung. Im Einzelnen stellte sich dies wie nachstehend dar:

Ausbildung / Berufliche Qualifizierung	Anzahl
Betriebliche Qualifizierung	30
Schulische Qualifizierung	34
BIQ	13
EQ	3
JSJ	2
Gesamt	82

17 umA waren berufstätig, davon zwei nach abgeschlossener Berufsausbildung. Zehn junge Menschen waren zum Stichtag auf Ausbildungs- bzw. Arbeitssuche. Vier junge Menschen

befanden sich in Reha-Maßnahmen bzw. warteten auf den Beginn der Maßnahme. Sechs weibliche umA konnten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, da sie ihre Kinder versorgten.

4) Aufenthaltsperspektiven

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation der umA in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden durch den Magistrat keine Daten übermittelt.

Nach einer Sonderauswertung des Bremer Jugendamtes stellte sich die aufenthaltsrechtliche Situation der jungen Menschen zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Titel	Anzahl
Niederlassungserlaubnis	4
Aufenthaltserlaubnis	239
Fiktionsbescheinigung ¹	6
Duldung	236
Aufenthaltsgestattung ²	207
sonstiges	2
unbekannt	193
Gesamtergebnis	887

UmA mit Aufenthaltstitel machen mit etwa 28 Prozent nur eine Minderheit aller durch das Jugendamt Bremen betreuten umA aus.

27 Prozent der umA werden derzeit in der Stadtgemeinde Bremen geduldet, sind also grundsätzlich ausreisepflichtig. Sofern sie eine berufliche oder schulische Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolvieren, wird ihnen aber durch das Migrationsamt grundsätzlich zugesichert, dass diese in Deutschland abgeschlossen werden kann. Mit Abschluss der entsprechenden Ausbildung ist ein aufenthaltsrechtlicher Wechsel in die Erwerbsmigration möglich. Sind die Betroffenen gut integriert, kann ihnen darüber hinaus nach drei Jahren Voraufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

23 Prozent der umA befinden sich derzeit noch im Asylverfahren; ihre weitere Aufenthaltsperspektive ist unklar. Die ungewisse Bleibeperspektive stellt für die jungen Geflüchteten eine starke psychische Belastung und Entwicklungsgefährdung dar.

Dass das Jugendamt bei etwa 22 Prozent der betreuten umA keine Aussagen zum Aufenthaltsstatus treffen konnte, ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass zwischen der

¹ Mit einer Fiktionsbescheinigung wird das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nachgewiesen, das mit dem beim Migrationsamt gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht.

² Aufenthaltsgestattung bezeichnet das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens nach den Maßgaben des Asylgesetzes (AsylG) in Deutschland aufhalten zu dürfen.

Inobhutnahme eines jungen Menschen und der Stellung aufenthaltsrechtlicher Anträge durch die Vormundin/den Vormund mehrere Wochen vergehen können.

G Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe

1) Kulturelle Teilhabe

Teilhabe realisiert sich sowohl als kulturelle Bildung oder Beteiligung wie auch in der Form der eigenen kulturellen bzw. künstlerischen Betätigung. Um dieses zu erreichen, werden zum einen günstige und niedrigschwellige Angebote von vielen Kultureinrichtungen bereitgestellt, zentral als auch dezentral. Außerdem werden in vielfältiger Form moderne Vermittlungsansätze verfolgt, die nach Form und Inhalt auch ein breites und zunehmend von unterschiedlichster kultureller Herkunft geprägtes Publikum erreichen sollen. Zum anderen werden Aktivitäten unterstützt, die die aktive Teilhabe an einem künstlerisch-kulturellen Entstehungsprozess ermöglichen. Als Basisstruktur wirken die traditionellen Einrichtungen der kulturellen Bildung, wie z.B. die Stadtbibliothek, die Volkshochschule oder die Musikschule, sehr erfolgreich auf diesem Gebiet.

Die Bremer Bürgerhäuser sowie stadtkulturelle Einrichtungen wie Quartier e.V. und der Kulturladen Huchting e.V. bieten ein breites Kulturangebot zur Begegnung. Dies reicht von Sprachcafés über Projekte der künstlerischen Biografiearbeit, Koch- und Nähwerkstätten bis hin zu Schreibwerkstätten, Medienprojekten und Projekten im Bereich der Tanz- oder Theaterarbeit. Die Projekte richten sich nicht explizit an unbegleitete Minderjährige, sondern sind offen für alle Menschen. Sie dienen der Teilhabe, dem Abbau von Vorurteilen und der Integration durch die Zusammenarbeit vielfältigster Menschen in gemeinsamen künstlerischen Projekten, in das sich die Teilnehmer:innen gleich welcher Herkunft und welcher Generation mit gegenseitigem Respekt und auf Augenhöhe mit ihren besonderen Stärken und Fähigkeiten einbringen können.

2) Sport

Im Haushaltsjahr 2023 wurden dem Landessportbund Bremen e.V. erneut Mittel in Höhe von 60.000 € durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Verfügung gestellt. Der Mitteleinsatz wurde vom LSB Projekt „Vielfalt im Sport“ koordiniert. Diesem Projekt stehen auch aus dem Integrationskonzept seit 2016 Mittel für die Arbeit mit und für Geflüchtete zur Verfügung.

Schwerpunktsetzungen sind:

- Lizenzausbildung für Frauen und Multiplikator:innen
- Schwimmkurse für Jugendliche und junge Erwachsene
- Förderung Futsal als neue unter jungen Geflüchteten bekannte Sportart
- Radlernkurse für Frauen
- Sportlots:innen-Projekt
- offene Bewegungsangebote
- Netzwerk „Willkommen im Fußball“ inklusive Turniere

Die jungen Geflüchteten partizipieren insbesondere an den offenen Angeboten, den unterschiedlichen Fußball-, Futsalangeboten und den Schwimmkursen.

Das Netzwerk „Willkommen im Fußball“ bewilligte für 37 Spieler, die volljährig sind und über wenig finanzielle Mittel verfügen, die Übernahme der Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus wurden vom Netzwerk sehr viele Fußball- und Hallensportschuhe sowie warme Kleidung angeschafft, um den Menschen eine schnelle unkomplizierte Teilnahme am Fußballsport zu

ermöglichen. Die schwierige Platzsituation in Bremen (gesperrte Rasenflächen, fehlende Kunstrasenflächen) wurde im Netzwerk diskutiert, da diese Situation das Wachstum einiger Vereine verhindert und auch die Schaffung zusätzlicher Angebote für geflüchtete Spieler einschränkt. Ebenso fehlt es an qualifizierten Übungsleiterinnen im Kinder- und Jugendbereich, so dass einige Vereine einen Aufnahmestopp verhängt haben. Das Sommerturnier war mit 12 Mannschaften erneut ein großer Erfolg und eine willkommene Abwechslung, insbesondere für mehr als 120 Jugendliche, die in den Sommerferien wenig Abwechslung hatten, und oft noch nicht in Vereinen aktiv sind oder sein können (Papiere). Darüber hinaus wurden in Kooperation mit dem Guineischen Verein in den Sommerferien zwei Turniere mit jeweils ca. 50-60 Teilnehmern im Sportgarten organisiert. Die Sperrung der Rasenflächen auf den Bezirkssportanlagen in den Sommerferien verhindern den Ausbau der Angebote.

Durch die Lizenzausbildungen für Multiplikator:innen und Frauen konnten insgesamt 22 Teilnehmer:innen mit Flucht bzw. Migrationsgeschichte erreicht werden, davon neun Frauen. Das Ausbildungsformat in Präsenz hat sich für die Zielgruppe als förderlich herausgestellt, weil viele Teilnehmer:innen nicht über entsprechende Technik für ein Onlineformat verfügen und die Hürden der Sprache im Präsenzunterricht geringer sind. Es haben 20 Teilnehmer:innen die Lizenzausbildung erfolgreich beendet. Zwei Teilnehmer mussten krankheitsbedingt absagen.

Die Schwimmernangebote sind immer gut besucht und können den steigenden Bedarf nicht decken. Es fehlt an Wasserflächen und Übungsleiter:innen. In 2023 ist eine Zusammenarbeit des LSB Projektes mit dem Verein SCHWIMM MIT e.V. und dem Sportgarten e.V. entstanden, um die jungen Menschen mit Fluchterfahrung in den Vorklassen zu erreichen. Darüber hinaus konnten beim DLRG Landesverband Bremen e.V. in Tenever in einem wöchentlich stattfindenden Schwimmernangebot sowie von SCHWIMM MIT e.V. mit Intensivkursen in allen Schulferien Jugendliche und junge Erwachsene die Schwimmfähigkeit erlangen. Ziel der Angebote sind sichere Schwimmkenntnisse, d.h. mindestens das Bronze Schwimmabzeichen. Mehr als 100 junge Menschen mit Fluchterfahrung konnten durch die gemeinsamen Angebote sichere Schwimmkenntnisse erwerben.

Die Radlernkurse konnten in diesem Jahr nicht, wie geplant, umgesetzt werden, weil drei Sportvereine mangels personeller (bzw. zeitlicher Ressourcen) die geplanten Kurse absagen mussten. Der offene Fahrradtreff für Frauen in der Vahr, der in Kooperation mit dem Familien- und Quartierszentrum Neue Vahr-Nord und der JuS durchgeführt wurde, lief bis zum Spätsommer. In Bremen-Nord wurde im Juni auf dem Gelände der Jacobs-Universität ein Radlernkurs für geflüchtete Frauen umgesetzt. Insgesamt haben 12 Frauen das Radfahren gelernt, weitere vier Frauen konnten ihre Fähigkeiten festigen. Die große Nachfrage an Radlernkursen konnte damit leider nicht bedient werden.

In 2023 waren acht Sportlots:innen für die Integration der geflüchteten Menschen in die Sportvereine aktiv. Ihre Aufgabe ist unter anderem die Vernetzung der Sportvereine mit den Einrichtungen der Geflüchtetenarbeit vor Ort, die Hilfe bei Mitgliedsanträgen, den damit verbundenen Unterstützungsmöglichkeiten (Kids in die Klubs) sowie Übersetzungshilfe.

Im Futsal ist es leider nicht gelungen, trotz der hohen Spielklasse der Sportler vom TSW (Regionalliga), das Angebot auszubauen. Es fehlt ein mit den deutschen Sportstrukturen vertrauter futsalkompetenter Trainer und es fehlt an Unterstützung der jungen Sportler, auch von Seiten des Verbandes. Da deutschlandweit Futsal in den Kinderschuhen steckt, bekommt

die Sportart nicht die notwendige Aufmerksamkeit und Unterstützung. Zukünftig setzt der Verein nicht mehr den Fokus auf die Beteiligung in der Regionalliga, sondern auf die Entwicklung eines Breitensportangebotes im Verein. Dazu wird verstärkt in den offenen Fußballangeboten für junge Geflüchtete und den Fußballnächten des LSB um Interessenten geworben und nach einem Trainer gesucht. Eine finanzielle Hilfe wird in 2024 nicht mehr beantragt.

Die offenen Angebote werden weiterhin von Fußballangeboten und den Einsätzen des Sportmobils dominiert. Von 147 Sportmobileinsätzen im Jahr 2023 waren 100 Einsätze bei Flüchtlingsunterkünften (2022 waren es 84) Offene Fußballgruppen mit Beteiligung des Landessportbundes gibt es weiterhin in Woltmershausen, Habenhausen, der Vahr, Gröpelingen, auf dem Unigelände und in der Pauliner Marsch. Darüber hinaus gibt es weiterhin ein Fitness- und Kampfsportangebot in Tenever und beim BDP Kulturhaus sowie neu ein Angebot im ÜWH Ludwig-Quidde-Straße. Hier bietet ein iranischer Bewohner, im Iran erfolgreicher Kickboxtrainer, nahezu täglich Sport für Bewohner:innen an. An zwei Tagen/Woche nur für Mädchen und Frauen. Neu entstanden ist ein offenes Cricketangebot in Kooperation mit dem afghanischen Kulturverein und der Bahia Clearingstelle.

3) Jugendberufsagenturen, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit

In der Stadtgemeinde Bremerhaven bietet die Jugendberufsagentur Bremerhaven das Beratungsangebot „Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete“ an.

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), in Verwaltung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration finanziert, werden in dem Projekt diejenigen jungen Menschen unterstützt, die sich mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Anerkennung als Asylberechtigte in Bremen und Bremerhaven aufhalten – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und ihren Sprachkenntnissen. Die Beratung erfolgt an den Standorten der Jugendberufsagentur in Bremerhaven, Bremen Mitte und Bremen Nord. Die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete hat zum einen das Ziel, die jungen Menschen ausfindig zu machen, die noch nicht von einem Partner der JBA auf dem Weg zum Berufsabschluss begleitet werden (und z.B. ggf. noch in Übergangwohnheimen oder anderen Einrichtungen wohnen) und zum anderen jene jungen Menschen zu begleiten, die bereits in den Rechtskreisen SGB II und SGB III angebounden sind und darüber hinaus aber Unterstützungsbedarfe haben.

In Bremerhaven bestehen für geflüchtete Kinder und Jugendliche vielfältige offene oder verbandlich organisierte Freizeitangebote. Die Jugendfreizeiteinrichtungen in verschiedenen Stadtteilen und der Spielpark Leherheide bieten offene Angebote oder Ferienprogramme an. Im Dienstleistungszentrum Grünhöfe steht der Internet-Treff mit kostenlosen offenen Surfzeiten und Beratung zu allen Fragen rund um das Internet zur Verfügung. Geflüchtete Kinder und Jugendliche können an allen Angeboten teilnehmen. An den Ferienangeboten der kommunalen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit haben vermehrt geflüchtete Kinder und Jugendliche teilgenommen. In der aufsuchenden Arbeit gibt es weiterhin Kontakte zu Geflüchteten jungen Menschen. Im Besonderen gab es mehrere Kontakte zu einer größeren Gruppe (20-30 Jugendliche) in Lehe. Diese Jugendlichen sind nun im Lehe Treff angebounden und dort regelmäßige Besucher:innen. Die Besuche der genannten Gruppe sind sehr harmonisch und die bisherigen Stammbesucher:innen des Lehe Treffs haben die Jugendlichen angenommen und unterstützen diese. Die Gruppen mischen sich mittlerweile

nach Interesse und kochen mit- oder füreinander, spielen Kicker und Tischtennis, kurz, nutzen die Möglichkeiten des „Offene Tür“-Betriebes samt Ausflüge.

In Leherheide gibt es regelmäßige Kontakte zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung „Erle“ für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und dem Freizeittreff Leherheide. Junge Geflüchtete aus der „Erle“ nehmen an Sportaktivitäten des Freizeittreffs teil. Sie werden von den Mitarbeitenden der Erstaufnahmeeinrichtung begleitet, so dass sie die Einrichtung kennenlernen und dann auch alleine die Angebote der Einrichtung nutzen können.

In der Stadtgemeinde Bremen stehen die vorgehaltenen Angebote der Jugendberufsagentur (JBA), der Jugendsozialarbeit und der aufsuchenden Jugendarbeit allen jungen Menschen mit und ohne Fluchterfahrung zur Verfügung. Die Angebote der Jugendberufsagentur und der Jugendsozialarbeit unterstützen in unterschiedlichster Form junge Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf/Ausbildung. Dies kann auch auf die Angebote der aufsuchenden Jugendarbeit zutreffen. Von den jungen Menschen wird der Status umA in keinem der Angebote explizit erfasst.

In der Stadtgemeinde Bremen wird an zwei Standorten – Mitte und Nord – die Jugendberufsagentur betrieben. Der Jugendberufsagentur arbeitet rechtskreisübergreifend und setzt sich aus der Bundesagentur Bremen-Bremerhaven, dem Jobcentern Bremen und Bremerhaven, dem Magistrat Bremerhaven, der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zusammen. Junge Menschen können innerhalb der JBA das Angebot der Fachberatung Jugendhilfe des AfSDs in Anspruch nehmen. Das Team der Fachberatung Jugendhilfe JBA kooperiert AfSD-intern eng mit dem Fachdienst Geflüchtete, Integration und Familie. Ein weiteres Angebot der JBA ist die Aufsuchende Beratung junge Geflüchtete (Fachaufsicht Abt. Arbeit).

Die Angebote der Jugendsozialarbeit des „Zentrums für Schule und Beruf (zsb – DRK)“ stehen ebenfalls jungen Menschen mit Fluchterfahrung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Projekte, welche gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung vorgehalten und begleitet werden.

Im Kontext der Jugendsozialarbeit wird das ESF+ Förderprogramm „Jugend Stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“ in der Stadtgemeinde Bremen bis Ende 2027 umgesetzt. Hierfür bieten drei freie Träger der Jugendhilfe – PetriEichen, Caritas und WabeQ - in den Regionen Nord, Süd-Ost und West unterstützende Angebote an, welche junge Menschen bei der sozialen Integration unterstützen sollen, wenn diese von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Als ein Teil der Angebotslandschaft in den Stadtteilen ist das Integrationsbudget im Haushaltsjahr 2016 eingeführt worden und wird weiterhin stadtweit von verschiedenen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgerufen, um Angebote mit integrativem Charakter für junge Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Integrationsbudgets setzt der Träger Vaja e.V. seit 2016 das Projekt „connect – Aufsuchende Jugendarbeit mit jugendlichen Geflüchteten“ um. Ziel des Projekts ist die Förderung der Integration junger Geflüchteter durch gemeinsame positive Erlebnisse, die Reduzierung devianter Verhaltensformen mittels präventiver Arbeitsansätze und die Vermittlung von Anerkennungs-, Teilhabe-, Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeitserfahrungen.

Connect wurde als ergänzendes Angebot konzipiert, um andere Institutionen im Arbeitsfeld zu entlasten und Versorgungslücken im freizeitpädagogischen sowie vernetzenden Bereich zu schließen. Zielgruppen des Angebots sind begleitete und unbegleitete minderjährige Ausländer sowie volljährige junge Erwachsene.

Die Arbeit von connect basiert auf einem niedrighschwelligem Ansatz und zielt neben der Kontakt- und Beziehungsarbeit an (öffentlichen) Treffpunkten der Jugendlichen auf die längerfristige Begleitung und Beratung. Die aufsuchende Arbeit erfolgt unter anderem in Kooperation mit stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit der ambulanten Flüchtlingshilfe und den Angeboten der offenen Jugendarbeit. Ziel ist es, schnell und effektiv unterstützende und bedarfsgerechte Angebote zu initiieren. Der Fokus liegt dabei u.a. auf integrative Aspekte von freizeitpädagogischen und begegnungsorientierten Angeboten. Darüber hinaus betreibt Connect am Breitenweg eine Anlauf- und Beratungsstelle.

4) Ehrenamt, Patenschaften, Mentoring

In Bremerhaven gibt es das ehrenamtliche Netzwerk für Flüchtlinge, das von der Kreuzkirche in Bremerhaven organisiert wird. Das Netzwerk führt unter anderem ein ehrenamtliches Patenschaftsprogramm durch, in dessen Rahmen auch minderjährige Geflüchtete begleitet und unterstützt werden. Das Helene-Kaisen-Haus ist mit dem Programm gut vernetzt.

In der Stadtgemeinde Bremen fördert SASJI das *Zentrum für Begegnung und Beratung* des Vereins Fluchtraum Bremen e.V. für die Unterstützung, Begleitung und Beratung von jungen Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte.

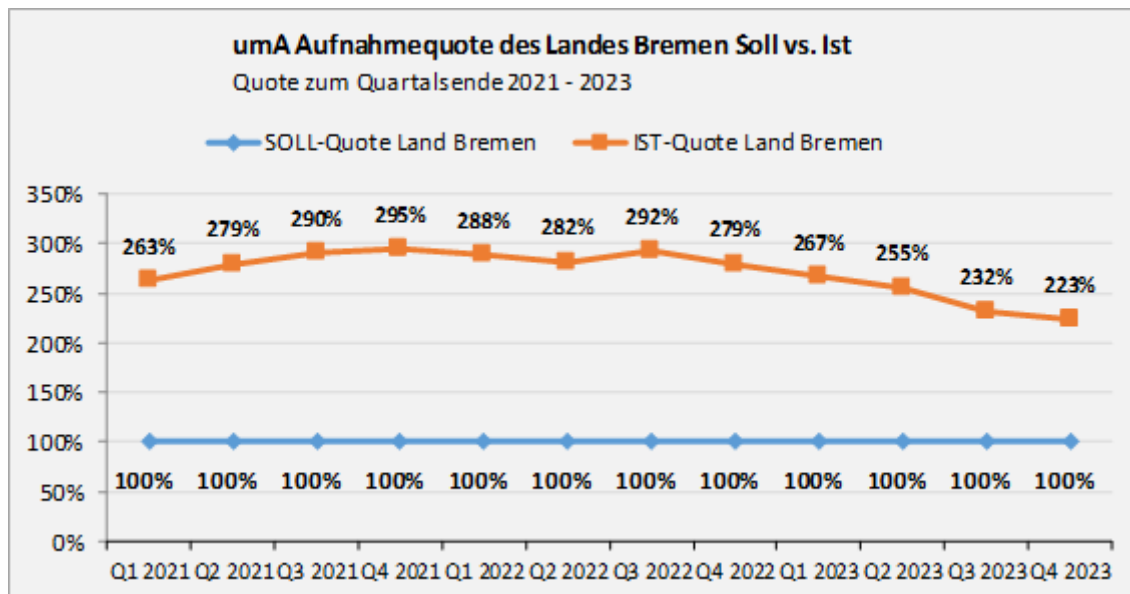
Die Arbeit von Fluchtraum Bremen e.V. wird von einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeitenden unterstützt. Zu den Angeboten zählen ein Beratungscafé, ein Lern- und Hausaufgabentreff sowie ein Mädchentreff. Auch junge Menschen mit eigener Fluchtgeschichte sind ehrenamtlich unter dem Motto *peer-to-peer* aktiv und bringen sich als Sprach- und Kulturmittler:innen ein, beispielsweise als Begleitung in einem Lotsenprogramm.

Im Rahmen von Mentorenschaften werden geflüchtete junge Menschen auch über die Volljährigkeit hinausbegleitet, beraten und im Integrationsprozess unterstützt. Die Mentorinnen und Mentoren treffen sich regelmäßig mit den jungen Geflüchteten und besuchen kulturelle Angebote wie Museen, Theater und Kinos. In der Regel ist die deutsche Sprache die Kommunikationssprache, so dass dadurch die Deutschkenntnisse verbessert werden. Die Mentor:innen fördern im weiteren auch die schulische Entwicklung durch Hausaufgabenhilfen und sind oft Ansprechpartner:innen für Sorgen, Ängste, Ziele und Wünsche. Das Programm folgt dem Ziel, den jungen Geflüchteten das Gefühl zu geben, dass sie nicht alleine sind in einem fremden Land, ohne Familie, Verwandte und Freunde.

Im Jahr 2023 waren 241 Mentorinnen und Mentoren bei Fluchtraum Bremen aktiv. Der Bedarf der jungen unbegleiteten Minderjährigen an ehrenamtlichen Mentoren ist hoch, insbesondere für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit, mit der ein Teil der unterstützenden Jugendhilfe wegfällt. Die Wartezeit bis zur Vermittlung einer/eines Mentor:in beläuft sich derzeit auf sechs Monate.

H Ausblick

Das SGB VIII regelt in § 42b Abs.1 SGB VIII eine Aufnahmepflicht der Bundesländer für neu einreisende umA, wobei sich die Aufnahmequoten nach dem Königssteiner Schlüssel richten. Seit dem 01.05.2017 werden umA anhand der Anzahl der ankommenden Jugendlichen (laufende kumulierte Zählung) verteilt. Da das Land Bremen durch umA deutlich stärker als andere Bundesländer angesteuert werden und da aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht alle umA umverteilt werden können, befindet sich Bremen seit Beginn der Verteilverfahren durchgängig in Überquote. In 2023 konnte diese Überquote aber stark verringert werden:



Um eine bedarfsgerechte Versorgung aller umA sicherstellen zu können, ist es vorrangiges Ziel, die landesinterne und bundesweite Verteilung der jungen Menschen auch bei hohen Zugangszahlen sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden die Verfahrensabsprachen zwischen dem Land Bremen und den beiden Kommunen fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Darüber hinaus ist der Erlass von präzisierenden Ausführungsbestimmungen zum Bremer Aufnahmegesetz geplant, in dem die landesinterne Verteilung geregelt ist.

Kindeswohl für alle!

Gemeinsame Stellungnahme für gute Bedingungen in der Jugendhilfe

Bremen, im April 2024

Fluchtraum Bremen e. V., der Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e. V. und der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft der Bremer Jugendverbände e. V sprechen sich für jugendgerechte Bedingungen in der vorläufigen Inobhutnahme und gegen diskriminierende und gefährdende Praxen der Unterbringung und Versorgung von Minderjährigen aus.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (UN-Kinderrechtskonvention Art. 27). Da es sich hierbei um Kinder und Jugendliche handelt, die wegen ihrer Flucht, ihrer Erfahrungen vor der Flucht und ihrer unbegleiteten Einreise unter besonderem Schutz stehen (Art. 20, 22 UN-KRK), bedarf es insbesondere eine sichere und wohnliche Unterkunft. Wir berufen uns auch auf Art. 39 der UN-Kinderrechtskonvention, welcher Kindern und Jugendlichen, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind, eine Genesung und Wiedereingliederung in einer der Gesundheit, Würde und Selbstachtung förderlichen Umgebung zuspricht.

Dass dies aktuell nicht gegeben ist, belegen Videoaufnahmen von Jugendlichen, die in Turnhallen wie dem „Airportlab“ untergebracht waren.

Mit der Schließung dieser unangemessenen Unterbringungsform im „Airportlab“ oder anderen Massenunterkünften ist der Forderung nach angemessener Unterkunft und Lebensstandard nicht genüge getan. Eine „angemessene“ Unterbringung bedeutet wie auch in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe mindestens saubere Räumlichkeiten, Möglichkeiten für Rückzug und Privatsphäre sowie kompetente sozialpädagogische und psychologische Betreuung, die bei traumaerfahrenen schutzsuchenden Minderjährigen in den meisten Fällen angezeigt ist.

Wir fordern die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Dr. Claudia Schilling auf, sich für dezentrale und den individuellen Bedürfnissen gerechte Unterkünfte und Betreuung der Jugendlichen in der vorläufigen Inobhutnahme einzusetzen.

Die Jugendämter Bremen und Bremerhaven haben von 2015 bis Ende Dezember 2023 allen Jugendlichen in Maßnahmen der vorübergehenden Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII rechtswidrig zu wenig Taschengeld gezahlt.

Minderjährige, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, erhalten als Teil der Jugendhilfeleistungen einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, das „Taschengeld“. Das galt nicht für Kinder und Jugendliche in der vorläufigen Inobhutnahme, sondern nur für diejenigen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in der Inobhutnahme. Das Taschengeld (1,50€ pro Anspruchstag), das die Kinder und Jugendlichen in der vorläufigen Inobhutnahme erhielten, waren zum einen an Bedingungen geknüpft, wie Terminwahrnehmung und eine Wartezeit von 8 Tagen. Zum anderen war das Taschengeld nicht Teil der Jugendhilfeleistung, sondern orientierte sich unsachgemäß an den Sätzen des Asylbewerberleistungsgesetz von

2015 ohne jegliche Anpassung seitdem. Kaum Bargeld zur Verfügung zu haben, bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Alltagslebens, der Entwicklungsmöglichkeiten und der Autonomie und stellt in diesem Falle eine faktische Diskriminierung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dar.

Zum 1.1.2024 kam das Sozialressort nun einer Forderung des Flüchtlingsrates nach und beendet diese Diskriminierung. Der Taschengeldebtrag war vor allem deshalb zu niedrig, weil er vorsätzlich auf einer falschen Grundlage berechnet wurde, und weil er entgegen gesetzlicher Vorschriften acht Jahre lang kein einziges Mal erhöht wurde.

Die Neuregelung ist zugleich das Eingeständnis, dass die bisherige Regelung nicht vertretbar war. Dennoch ist eine rückwirkende Auszahlung des unterschlagenen und zu niedrigen Taschengelds nicht vorgesehen.

Wir fordern die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Dr. Claudia Schilling auf, die rechtswidrig einbehaltenen Beträge rückwirkend und proaktiv an die Betroffenen auszus zahlen.

Das Bremer Sozialressort hat per Verwaltungsanweisung von Januar 2020 angeordnet, dass minderjährige Geflüchtete zum Zwecke ihrer Umverteilung unter Anwendung von unmittelbarem Zwang an Händen und Füßen gefesselt werden, also mit Gewalt und gegen deren Willen an einen zuvor zugewiesenen Ort verbracht werden dürfen.

Die Anwendung und Androhung von Gewalt steht in direktem Widerspruch zur der Sicherung des Kindeswohls, da spätestens die Anwendung von Zwangsmitteln entsprechend dem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (G1/17, 2017) als Gefährdung des Kindeswohls zu verstehen ist.

Dabei ist, neben dem Zwangsaspekt, auch schon die Herabsetzung und Missachtung des Willens der Betroffenen in Folge der ungewollten Umverteilung eine Verletzung der rechtlichen geschützten Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK, Art. 25 BremLV).

Die Umverteilung der Kinder und Jugendlichen gegen ihren Willen und unter Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes kann also nicht mit der Begründung des Schutzes des Kindeswohls gebilligt werden, denn diese Gewaltandrohung und -anwendung ist eine Gefährdung des Kindeswohls.

Das Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (G1/17, 2017) stellt fest, dass die Anwendung von Zwangsmitteln gegen unbegleitete ausländische Jugendliche zur Durchsetzung einer Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII rechtswidrig ist.

Kein weiteres Bundesland wendet eine vergleichbare gewaltvolle Praxis an.

Die Anwendung von Gewalt in der Jugendhilfe von geflüchteten Minderjährigen ist rechtswidrig, unverhältnismäßig und rassistische Diskriminierung. Sie verstößt gegen die wichtigsten Grundprinzipien der Jugendhilfe: Die Orientierung am Kindeswohl, die Beteiligung der Jugendlichen und das Gewaltverbot.

Wir fordern von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Dr. Claudia Schilling den Ausschluss von Gewalt und unmittelbarem Zwang gegen Kinder und

Jugendliche in der Verwaltungsanweisung zu § 42b Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vom 09.01.2020 mit sofortiger Wirkung.

Die Missstände in der Unterbringung und Versorgung von bzw. dem Umgang mit Geflüchteten Minderjährigen bleiben nicht unbeachtet.

Fluchtraum Bremen e. V., der Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e. V. und der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft der Bremer Jugendverbände e. V. setzen sich mit den Unterstützer*innen für die unbegleiteten, geflüchteten Kinder und Jugendlichen ein. Wir sprechen uns konsequent gegen diskriminierende, gefährdende und rechtswidrige Praxen aus.

Gemeinsam fordern wir die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Dr. Claudia Schilling, den Senat, die zuständigen Ressorts und die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft auf, sich für die Rechte, den Schutz und das Wohlergehen der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen bedingungslos und konsequent einzusetzen.

Wir erwarten einen qualitativen und finanziellen Ausbau der Jugendhilfe, eine kind- und jugendgerechte Unterbringung und Versorgung von schutzsuchenden Minderjährigen in Bremen und den Ausschluss von Fesselung und Gewalt in der Jugendhilfe.

Alle Beteiligten stehen jederzeit gerne für den weiteren Diskurs und Austausch über geeignete (Rahmen-) Bedingungen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bereit.

Initiator*innen

Bremer Jugendring



Fluchtraum Bremen e.V.



Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e.V.



Unterstützer*innen

tba